

Schriften zum geistigen Eigentum
und zum Wettbewerbsrecht

106

Simon Freyer

Urheberrechte als Kreditsicherheit



Nomos

Schriften zum geistigen Eigentum
und zum Wettbewerbsrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Christian Berger, Universität Leipzig
Prof. Dr. Horst-Peter Götting, Techn. Universität Dresden

Band 106

Simon Freyer

Urheberrechte als Kreditsicherheit



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Leipzig, Univ., Diss., 2018

ISBN 978-3-8487-5367-3 (Print)

ISBN 978-3-8452-9506-0 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	21
Kapitel 1: Grundlagen	25
A. Einführung	25
B. Grundbegriffe, Beteiligte und Gründe der Kreditsicherung	26
C. Immaterielle Kreditsicherheiten	29
D. Urheberrechtliche Kreditsicherheiten	31
I. Grundzüge; Urheberrechte als Wirtschaftsgut	31
II. Besonderheiten urheberrechtlicher Kreditsicherheiten	32
1.) Urheberpersönlichkeitsrechtliche Schutzvorschriften	32
2.) Vergütungs- und haftungsrechtliche Schutzvorschriften	33
E. Funktionelle Anforderungen an urheberrechtliche Kreditsicherheiten	34
I. Verkehrsfähigkeit	34
II. Zuordnungssicherheit	34
III. Verwertungssicherheit	35
IV. Wirtschaftlichkeit der Transaktion	35
V. Haftungsfreiheit	36
VI. Ermöglichung der Weiternutzung durch den Sicherungsgeber	36
VII. Bewertbarkeit	37
F. Vorgehensweise; Gang der Darstellung	38
Kapitel 2: Erscheinungsformen und Interessenlagen	39
A. Gemeinsamkeiten	39
I. Grundsätzliches	39
II. Sicherungsvertrag	40
1.) Rechte und Pflichten des Sicherungsnehmers	40
2.) Rechte und Pflichten des Sicherungsgebers	41
3.) Sicherungsfall	41

Inhaltsverzeichnis

B. Unterschiede bezüglich der urheberrechtlichen Stellung des Sicherungsgebers	42
I. Urheber als Sicherungsgeber: Sicherungseinräumung	42
II. Nutzungsrechtsnehmer als Sicherungsgeber: Sicherungsübertragung bzw. Sicherungsunterlizenzierung	43
C. Unterschiede in der zeitlichen Abfolge von Werkentstehung, Sicherheitenbestellung und Sicherungsfall	44
D. Unterschiede im Maß der persönlichkeitsrechtlichen Prägung des Werks	45
E. Reibungspunkte zwischen der Interessenlage eines Sicherungsgeschäfts mit der vom (Urheberrechts-)Gesetzgeber angenommenen Interessenlage	45
 Kapitel 3: Bestellung urheberrechtlicher Kreditsicherheiten	 47
A. Sicherungseinräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte	47
I. Allgemeines	47
II. Urheberrechte als registerlose Kreditsicherheiten	48
1.) Leerübertragungen	49
2.) Unsicherheit über Verfügungsbefugnis	51
3.) Sukzessionsschutz des § 33 S. 1 UrhG	51
4.) Ergebnis	52
III. Pauschalübertragungen vor dem Hintergrund des Zweckübertragungsgrundsatzes	52
1.) Zulässigkeit von Pauschalübertragungen	53
a) Meinungsspektrum	53
aa) Auslegungsvorschrift	53
bb) Formvorschrift	54
cc) Inhaltsnorm	54
dd) Zwingende Schutznorm	56
b) Stellungnahme	57
c) Zwischenergebnis	58
2.) Konsequenzen für die Sicherungseinräumung von Urheberrechten	58
3.) Ergebnis	60
IV. Zulässigkeit der Verfügung über unbekannte Nutzungsarten	61
1.) Verträge seit dem 1.1.2008	62

2.) Verträge bis zum 31.12.2007	63
3.) Ergebnis	63
V. Verfügungen über künftige Werke	64
1.) Grundsätzliche Zulässigkeit der Vorausverfügung	64
2.) Insolvenzrisiko der Vorausverfügung	66
3.) Schriftformerfordernis und Kündigungsrecht nach § 40 UrhG	67
a) „Künftiges“ Werk im Sinne des § 40 Abs. 1 UrhG	68
b) Überhaupt nicht oder nur der Gattung nach bestimmtes Werk	69
aa) Nur gattungsmäßig bestimmter Sicherungsgegenstand	69
bb) Völlig unbestimmter Sicherungsgegenstand	69
c) Konsequenzen des Kündigungsrechts des § 40 Abs. 1 UrhG für Sicherungseinräumungen	71
aa) Anwendbarkeit der Vorschrift auch auf Sicherungsverträge	71
bb) Abdingbarkeit	72
cc) Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	72
d) Ergebnis	73
VI. Bestellung einer Kreditsicherheit an einem Mehr-Urheber- Werk	73
1.) Anspruch auf Zustimmung gegen die übrigen Miturheber	74
2.) Alternativen	75
VII. Ergebnis	75
B. Sicherungsübertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte	76
I. Allgemeines	76
II. Abhängigkeiten von den Risiken der vorangegangenen Nutzungsrechtseinräumung	76
III. Zustimmungserfordernis nach § 34 Abs. 1 UrhG	77
1.) Allgemeines	77
2.) Anwendbarkeit des § 34 Abs. 1 UrhG auf Sicherungsgeschäfte	78
3.) Konkrete Zustimmung des Urhebers	79
4.) Pauschale Zustimmung bei Einräumung des Nutzungsrechts	79
a) Formulärmäßige Abbedingung	80

b)	Konkludente Abbedingung	82
aa)	Arbeitsverhältnisse	83
bb)	Sonstige Nutzungsverträge	84
5.)	Anspruch auf Zustimmung gem. § 34 Abs. 1 S. 2 UrhG	84
a)	Grundsätze	85
aa)	Berücksichtigungsfähige Interessen des Urhebers	85
bb)	Berücksichtigungsfähige Interessen des Nutzungsrechtsnehmers	87
b)	Anwendung auf Sicherungsübertragungen	88
aa)	Interessen des Urhebers an der Verweigerung der Zustimmung zur Sicherungsübertragung	88
bb)	Interessen des Verwerters an der Sicherungsübertragung	90
cc)	Zwischenergebnis	90
6.)	Sicherungsübertragung von Unternehmen und Unternehmensteilen	91
a)	Grundlagen	91
b)	Anwendung auf Sicherungsgeschäfte	93
aa)	Anwendungsfälle	93
bb)	Konsequenzen	94
7.)	Ergebnis	96
IV.	Verfügungen über künftige Werke	96
1.)	Grundsätzliche Zulässigkeit der Vorausverfügung	97
2.)	Kündigung durch den Urheber	97
3.)	Insolvenzrisiko der Vorausverfügung	98
a)	Insolvenzbeschlagnahme urheberrechtlicher Nutzungsrechte	99
b)	Wirksamwerden von Urheberrecht und Nutzungsrecht	101
aa)	Wirksamkeit erst nach Fertigstellung	103
bb)	Wirksamkeit bereits nach der Schaffung erster schutzfähiger Teile	103
cc)	Sukzessives Wirksamwerden mit Fertigstellung jedes schutzfähigen Elements	104
dd)	Stellungnahme	105
ee)	Zwischenergebnis	106
c)	Durchgangs- oder Direkterwerb	107
d)	Ergebnis	109

V. Sicherungsübertragung von Nutzungsrechten an Mehr- Urheber-Werken	109
C. Alternative: Sicherungsunterlizenzierung	110
I. Grundsätzliche Befugnis zur Einräumung von Unternutzungsrechten	110
II. Zustimmungserfordernis	111
III. Anwendung der Zweckübertragungslehre	111
IV. Künftige Werke und unbekannte Nutzungsarten als Sicherungsgegenstand	112
V. Unterschiede in der weiteren Durchführung des Sicherungsgeschäfts	112
D. Hilfgeschäft: Sicherungsübereignung von Werkstücken	113
Kapitel 4: Haftungsrisiken	115
A. Allgemeines	115
B. Anspruch auf angemessene Vergütung aus § 32 UrhG	116
I. Grundlagen	116
II. Kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand	117
III. Eingreifen des Anpassungsanspruchs aus § 32 Abs. 1 S. 1 UrhG bei der Sicherungseinräumung?	117
1.) Während der Sicherungsphase: Kreditgewährung als „Vergütung“?	117
2.) Nach Eintreten des Sicherungsfalles und Verwertung: Restschuldrechnerische Verwertungserlöses als „Vergütung“?	120
a) Unmittelbare Anwendung des § 32 Abs. 1 UrhG	121
b) Analoge Anwendung des § 32 Abs. 1 UrhG	121
aa) Planwidrige Regelungslücke	121
bb) Vergleichbare Interessenlage	122
c) Konsequenzen der analogen Anwendung	123
d) Rechtspolitische Überlegungen	123
3.) Ergebnis	124
4.) Vertragspraktische Konsequenzen	125
IV. Keine Bedeutung für Sicherungsübertragung und Sicherungsunterlizenzierung	125

C. Anspruch auf weitere Beteiligung aus § 32a UrhG	125
I. Sicherungseinräumung	126
1.) Anspruch gegen den Sicherungsnehmer	126
2.) Anspruch gegen einen Drittverwerter	127
II. Sicherungsübertragung und Sicherungsunterlizenzierung	128
1.) Kreditsumme als „Ertrag“ des Sicherungsgebers	128
2.) Erträge des Sicherungsnehmers und seines Drittverwerters	130
D. Gesamtschuldnerische Erwerberhaftung aus § 34 Abs. 4 UrhG	130
I. Sicherungsübertragung: Haftung des Sicherungsnehmers	131
1.) Betroffene Verbindlichkeiten	131
a) Vergütungspflicht	132
b) Ausübungspflichten	133
c) Urheberrechtsfremde Nebenpflichten	133
d) Zwischenergebnis	134
2.) Anwendbarkeit der Erwerberhaftung bei Sicherungsübertragungen?	134
3.) Erreichbarkeit der „Zustimmung im Einzelfall“?	135
II. Sicherungseinräumung ebenso wie Sicherungsübertragung: Haftung eines Zweiterwerbers des Nutzungsrechts im Verwertungsfall	136
III. Vertragsgestaltung / Praxis	136
1.) Sicherungseinräumung	136
2.) Sicherungsübertragung	137
IV. Ergebnis	138
Kapitel 5: Rechtliche Organisation der Sicherungsphase	140
A. Weiternutzung des Werks durch den Sicherungsgeber	140
I. Grundlagen	140
II. Unternutzungsrecht (Rückunterlizenz) des Sicherungsgebers	141
1.) Voraussetzung: Zustimmung des Urhebers	141
2.) Zuverlässiger Heimfall im Sicherungsfall	142
3.) Einräumung von Unterlizenzen	142
III. Ergebnis	143
B. Abwehr von Rechtsverletzungen durch Dritte	143
1.) Interesse an der Rechtsverfolgung	144

2.) Aktivlegitimation	144
a) Sicherungseinräumung und Sicherungsunterlizenzierung	144
b) Sicherungsübertragung	145
C. Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	145
Kapitel 6: Fortbestand der Kreditsicherheit	147
A. Rückruf sicherungshalber eingeräumter bzw. übertragener Nutzungsrechte	148
I. Rückruf wegen Nichtausübung	148
1.) Rückruf bei der Sicherungseinräumung	149
a) Bestehen eines Rückrufsrechts	149
b) Rechtsfolgen des Rückrufs	151
c) Ergebnis	152
2.) Rückruf bei der Sicherungsübertragung	152
a) Bestehen eines Rückrufsrechts	153
b) Rechtsfolgen des Rückrufs	154
c) Ergebnis	154
3.) Rückruf bei der Sicherungsunterlizenzierung	155
a) Rückruf des Unter-Unter-Nutzungsrechts (Rückunterlizenz, Inhaber: Sicherungsgeber)	155
b) Rückruf des Unternutzungsrechts (Inhaber: Sicherungsnehmer)	155
c) Rückruf des Hauptnutzungsrechts (Inhaber: Sicherungsgeber)	156
aa) Rechtsfolgen des Rückrufs	156
bb) Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	157
4.) Ergebnis	158
II. Rückruf wegen gewandelter Überzeugung	158
1.) Rückruf des sicherungsweise eingeräumten Nutzungsrechts	159
a) Bestehen eines Rückrufsrechts	159
aa) Überzeugungswandel	159
bb) Unzumutbarkeit der weiteren Verwertung	160
b) Rechtsfolgen des Rückrufs	162
aa) Entschädigung des Sicherungsnehmers	162
bb) Mindestentschädigung: Aufwendungsersatz	164

cc) Teleologische Extension des § 42 Abs. 3 S. 2, 3 UrhG	164
aaa) Planwidrige Regelungslücke	165
bbb) Vergleichbarkeit der Interessenlagen	165
α) Die von der gesetzlichen Regelung vorausgesetzte Interessenlage	166
β) Interessenlage bei Sicherungseinräumungen	167
αα) Gemeinsamkeiten mit dem gesetzlich geregelten Fall	167
ββ) Unterschiede gegenüber dem gesetzlich geregelten Fall	168
γ) Wertende Stellungnahme	169
ccc) Zwischenergebnis	170
dd) Ergebnis	170
ee) Rechtsgestalterische Auswege	170
2.) Rückruf eines sicherungsweise übertragenen Nutzungsrechts	171
a) Rückrufsrecht	171
b) Rechtsfolgen des Rückrufs	173
3.) Rückruf im Falle der Sicherungsunterlizenzierung	174
a) Rückruf des Hauptnutzungsrechts	174
b) Rückruf des sicherungsweise eingeräumten Unternutzungsrechts	176
4.) Ergebnis	176
B. Recht zur anderweitigen Verwertung nach § 40a UrhG	177
1.) Sicherungseinräumung	178
a) Ausgangspunkt: Wesen der „Vergütung“ bei der Sicherungseinräumung	178
b) Anwendung des § 40a UrhG	179
c) Teleologische Reduktion des § 40a UrhG	180
d) Ergebnis; Vertragspraktische Konsequenzen	182
2.) Sicherungsübertragung	182
3.) Sicherungsunterlizenzierung	183
4.) Ergebnis	183

C. Störungen im Verpflichtungsgeschäft und in der Lizenzkette; Anwendung des Abstraktionsprinzips oder kausale Bindung?	184
I. Bedeutung der Frage	184
1.) Sicherungsweise eingeräumte Haupt- oder Unternutzungsrechte	184
2.) Sicherungsweise Unterlizenzierung	186
3.) Sicherungsübertragung	187
II. Geltung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips im Urheberrecht	187
1.) Geltung des Trennungsprinzips	187
2.) Geltung des Abstraktionsprinzips	188
a) Ausgangspunkt	189
b) Argumente für die kausale Bindung	190
c) Argumente für die Abstraktion	192
d) Konsequenzen der Ansichten für reguläre (d.h. zur Verwertung eingeräumte) Nutzungsrechte	194
aa) Kausale Bindung	194
bb) Abstraktionsprinzip	194
cc) Beurteilung in Abhängigkeit vom vertraglichen Austauschmodell	195
e) Konsequenzen der Ansichten für urheberrechtliche Kreditsicherheiten	196
aa) Abstraktion	196
bb) Kausale Bindung	196
cc) Fazit	197
f) Differenzierender Ansatz der Rechtsprechung	198
aa) Privatsekretärin	198
bb) Zwischenzeitige Instanzrechtsprechung	199
cc) Reifen Progressiv	200
dd) M2Trade und Take Five	201
aaa) Heimfall des Hauptnutzungsrechts	202
bbb) Fortbestand des Unternutzungsrechts	202
ccc) Fazit	204
g) Würdigung	205
aa) Funktion der Begriffe	205
bb) Grundsätzliche Vorzugswürdigkeit des Abstraktionsprinzips	205
cc) Einzelfallabhängigkeit	207
3.) Zwischenergebnis	209

III. Folgerungen	209
1.) Anwendung der BGH-Abwägungslehre auf urheberrechtliche Kreditsicherungsgeschäfte	209
a) Abhängigkeit der sicherungsweise eingeräumten Unter- von der Hauptlizenz?	210
aa) Abwägung	210
bb) Ergebnis	211
b) Abhängigkeit der Hauptlizenz vom schuldrechtlichen Grundgeschäft?	212
c) Rechterückfall auch bei Sicherungsübertragung	214
2.) Vertragspraktische Konsequenzen	215
a) Sicherungseinräumung	215
b) Sicherungsunterlizenzierung	215
c) Sicherungsübertragung	216
D. Insolvenz eines Beteiligten	216
I. Schicksal des sicherungsweise eingeräumten Nutzungsrechts in der Insolvenz des Urhebers	217
1.) Grundlagen	217
2.) Dingliche Natur des Nutzungsrechts	219
a) Dinglichkeitsbefürwortende Argumente	219
aa) Dinglichkeitstypischer Sukzessionsschutz und Aktivlegitimation	219
bb) Vollständige Aufgabe der eigenen Nutzungsberechtigung durch den Verfügenden	220
cc) Geltung des Abstraktionsprinzips	220
b) Dinglichkeitskritische Argumente und deren Würdigung	222
aa) Zirkularität der Dinglichkeitsbegründung	222
bb) Drittbelastung bedürfe ausdrücklicher Entscheidung des Gesetzgebers	223
cc) Fehlen eines gesetzlichen Begleitschuldverhältnisses	224
dd) Unbillige Konsequenzen der Dinglichkeit	225
c) Differenzierende Betrachtung	225
aa) Folgen der Verneinung bzw. Bejahung der Dinglichkeit	225
bb) Problem: Fehlende Möglichkeit der Vollübertragung	226

cc) Lösungsansatz	228
dd) Ähnliche Tendenzen in der Ecosoil- Entscheidung des BGH	229
ee) Alternative: Rechtspraktische Beschränkung auf dingliche Nutzungsrechte einerseits und schlicht-schuldrechtliche Gestattungen andererseits?	230
d) Zwischenergebnis	231
3.) Insolvenzzrechtliche Folgen der Annahme einer schuldrechtlichen Natur des urheberrechtlichen Nutzungsrechts	231
a) Bestehen eines Verwalterwahlrechts gem. § 103 Abs. 1 InsO?	232
aa) Unvollständige Erfüllung durch Nutzungsrechtsgeber	233
bb) Unvollständige Erfüllung durch Nutzungsrechtsnehmer	235
cc) Zwischenergebnis	237
b) Unerheblichkeit des Bestehens des Verwalterwahlrechts	237
c) Würdigung und Zwischenergebnis	238
d) Rechtsprechung	238
e) Zwischenergebnis	239
f) (Analoge) Anwendung des § 108 InsO?	240
aa) planwidrige Regelungslücke	241
bb) Vergleichbare Interessenlage	242
aaa) Grundsätzliches	242
bbb) Konsequenzen der Anwendung von § 108 Abs. 1 S. 1 InsO	243
ccc) Analoge Anwendung auch des § 111 InsO?	244
cc) Ergebnis	248
4.) Kautelarische Lösungsansätze zum Erhalt der Lizenz in der Insolvenz des Lizenzgebers	249
a) Lizenzsicherungsnießbrauch	249
b) Doppeltreuhand	252
aa) Doppeltreuhand zur Sicherung regulärer Nutzungsrechte	252

bb) Doppeltreuhand in reinen Kreditsicherungskonstellationen	253
c) Aufschiebend-kündigungsbedingter Erwerb	254
5.) Ergebnisse; Konsequenzen für Sicherungseinräumungen	255
II. Schicksal der Sicherungsunterlizenz in der Insolvenz des Sicherungsgebers	257
1.) Pachtähnliche Hauptlizenz	257
2.) Kaufähnliche Hauptlizenz	257
3.) Ergebnis	258
III. Schicksal des sicherungsweise übertragenen (Unter-)Nutzungsrechts in der Insolvenz des Sicherungsgebers	259
IV. Schicksal des sicherungsweise übertragenen oder unterlizenzierten Nutzungsrechts in der Insolvenz des Urhebers	260
V. Schicksal von sicherungsweise übertragenen oder eingeräumten Nutzungsrechten in der Insolvenz des Sicherungsnehmers	261
VI. Gesetzgeberischer Lösungsversuch: § 108a InsO-E	262
VII. Zusammenfassung	263
 Kapitel 7: Freigabe der Kreditsicherheit	 266
A. Auflösende Bedingung	267
B. Heimfall nach Kündigung	269
C. Teilfreigabe nach teilweiser Rückzahlung	269
1.) Auflösende Bedingung	269
2.) Teilkündigung	270
3.) Schuldrechtliche Verpflichtung zur Teilfreigabe	270
 Kapitel 8: Verwertung der Kreditsicherheit	 271
A. Sicherungsfall	271
B. Veröffentlichungsrecht	271
C. Verwertung ohne Insolvenz des Sicherungsgebers	273
I. Eigenverwertung	273

II. Drittverwertung	274
1.) Verwertungsübertragung auf einen Dritten gem. § 34 Abs. 1 UrhG	274
a) Grundsätzliches und Anwendungsbereich	274
b) Zustimmungserfordernis zur Verwertungsübertragung	275
aa) Zustimmungserlangung im Falle der Sicherungseinräumung	275
bb) Zustimmungserlangung im Falle der Sicherungsübertragung	277
cc) Zustimmungserlangung im Falle der Sicherungsunterlizenzierung	277
c) Haftungsfolgen der Verwertungsübertragung	278
aa) Verwertungsübertragung eines zuvor sicherungsübertragenen Nutzungsrechts	279
bb) Verwertungsübertragung eines zuvor sicherungshalber eingeräumten Nutzungsrechts	279
cc) Verwertungsübertragung einer zuvor sicherungshalber eingeräumten Unterlizenz	280
2.) Verwertungsunterlizenzierung an einen Dritten	281
a) Grundsätzliches und Anwendungsbereich	281
b) Zustimmungserfordernis zur Verwertungsunterlizenzierung	282
c) Haftungsfolgen der Verwertungsunterlizenzierung	282
D. Verwertung im Insolvenzfall des Sicherungsgebers	282
I. Sicherungseinräumung	282
II. Sicherungsübertragung und Sicherungsunterlizenzierung	283
1.) Grundlagen	283
2.) Analoge Anwendbarkeit von § 166 Abs. 1 InsO?	284
a) Planwidrige Regelungslücke	285
b) Vergleichbarkeit der Interessenlage	285
c) Ergebnis	286
E. Voraussetzung der Verwertung: Beseitigung der Rückunterlizenz und daran bestehender Unternutzungsrechte	286
1.) Zuverlässige Beendigung der Rückunterlizenz im Sicherungsfall?	287
a) Kündigungsrecht des Sicherungsnehmers	287
b) Auflösend bedingte Rückunterlizenz	288

2.) Zuverlässiger Heimfall auch der von der Rückunterlizenz abgeleiteten Urenkelrechte?	288
a) Ausnahmsweise Heimfall ipso iure?	289
b) Rein schuldrechtliche Gestaltung	290
c) Dinglich wirkender Zustimmungsvorbehalt	290
d) Auflösende Bedingtheit der Rückunterlizenz mit Erstreckung auf etwaige Unter-Unterlizenzen	291
3.) Ergebnis	292
Kapitel 9: Werkartenspezifische Besonderheiten	293
A. Computersoftware	293
I. Hintergrund	293
II. Einzelheiten	294
1.) Niedrigere Schwelle der Schutzfähigkeit	294
2.) Softwareerstellung durch Arbeitnehmer-Urheber	295
3.) Rückrufsrechte	295
4.) Fortlaufend aktualisierte Software	296
5.) Sonstiges	296
B. Filmwerke	297
C. Literarische Werke	298
Kapitel 10: Alternative: Verpfändung des Urheberrechts oder des Nutzungsrechts	300
A. Pfandrechtsbestellung	300
I. Urheber als Sicherungsgeber	300
1.) Zulässigkeit	300
2.) Zweckübertragungsgrundsatz	301
II. Nutzungsrechtsnehmer als Sicherungsgeber	302
B. Vor- und Nachteile des Pfandrechts	302
1.) Bestellung; Vorausverpfändung	302
2.) Haftungsrisiken	303
a) Anspruch auf angemessene Vergütung aus § 32 UrhG gegen den Pfandgläubiger	303
b) Anspruch auf weitere Beteiligung aus § 32a UrhG	304
c) Gesamtschuldnerische Erwerberhaftung des Pfandgläubigers	305
3.) Sicherungsphase	306

4.) Fortbestand des Pfandrechts	306
a) Rückrufsrechte	306
aa) Rückruf wegen Nichtausübung, § 41 UrhG	306
bb) Rückruf wegen gewandelter Überzeugung, § 42 UrhG	308
b) Zwischenzeitige Verfügungen, Änderungen und Unterlizenzierungen	309
c) Abhängigkeit vom Verpflichtungsgeschäft	310
d) Bruch der Rechtekette	310
e) Recht zur anderweitigen Verwertung nach § 40a UrhG	312
f) Insolvenz des Pfandschuldners	312
5.) Pfandverwertung und Erlöschen des Pfandrechts	313
a) Verwertung ohne Insolvenz des Sicherungsgebers	313
b) Verwertung in der Insolvenz des Sicherungsgebers	313
c) Erlöschen des Pfandrechts	314
6.) Zusammenfassung	314
Kapitel 11: Ergebnisse und Folgerungen	315
A. Ergebnisse	315
B. Zusammenfassung der wesentlichen Empfehlungen zur Vertragsgestaltung	320
I. Sicherungseinräumung: Vertrag zwischen Urheber und Sicherungsnehmer	320
II. Sicherungsübertragung und Unterlizenzierung	321
1.) Vertrag zwischen Sicherungsgeber und Urheber	321
2.) Vertrag zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer	322
3.) Vertrag zwischen Sicherungsnehmer und Urheber	322
C. Bewertung der Tauglichkeit von Urheberrechten als Sicherungsmittel	323
I. Verkehrsfähigkeit	323
II. Zuordnungssicherheit	323
III. Verwertungssicherheit	324
IV. Wirtschaftlichkeit der Transaktion	324
V. Haftungsfreiheit	324

Inhaltsverzeichnis

VI. Ermöglichung der Weiternutzung durch den Sicherungsgeber	325
VII. Fazit	325
D. Legislative Gestaltungsmöglichkeiten	325
I. Klarstellung der Dinglichkeit von Kauf- und Sicherungs- lizenzen	326
II. Herstellung der beschränkten Abdingbarkeit bestimmter die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers schützender Vorschriften	326
III. Herstellung der beschränkten Abdingbarkeit bestimmter urheberpersönlichkeitsrechtlicher Schutzvorschriften	327
E. Fazit	328
Literaturverzeichnis	331

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
d.h.	das heißt
E	Entwurf
EL	Ergänzungslieferung
f.	und die folgende Seite
ff.	und die folgenden Seiten
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
Hs.	Halbsatz
i. V.m.	in Verbindung mit

Abkürzungsverzeichnis

InsO	Insolvenzordnung
K&R	Kommunikation und Recht (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KO	Konkursordnung
lat.	lateinisch
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MarkenG	Markengesetz
MünchKomm	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
S.	Satz / Seite
sog.	sogenannt
u.	und
u.a.	und andere / unter anderem
u.U.	unter Umständen
UFITA	Archiv für Urheber- Film- Funk und Theaterrecht (Zeitschrift)
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhR	Urheberrecht
usw.	und so weiter
v.	von / vom
Var.	Variante
VerlG	Verlagsgesetz
vgl.	vergleiche
WM	Wertpapier-Mitteilungen - Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)

z.B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Kapitel 1: Grundlagen

A. Einführung

In der Informationsgesellschaft bilden Immaterialgüterrechte in zahlreichen Wirtschaftszweigen nicht nur die rechtliche Grundlage der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit (wegen des ihrem Inhaber durch sie verliehenen Verwertungsmonopols), sie stellen durch die Möglichkeit ihrer Übertragung und der Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzen) auch einen wesentlichen Teil des jeweiligen Betriebsvermögens dar.

Die Schaffung immaterieller Güter – etwa die Entwicklung einer patentfähigen Erfindung oder die Produktion eines urheberrechtsschutzfähigen Filmwerks – bringt allerdings einen erheblichen Kapitalbedarf mit sich, der oft nicht aus laufenden Erträgen finanziert werden kann. Immaterielle Güter lassen sich meist erst nach ihrer Fertigstellung – selten schon zuvor in den fertiggestellten Einzelteilen – verwerten. Soweit ihre Schaffung demnach fremdfinanziert werden muss, wird der Kreditgeber regelmäßig die Stellung einer Sicherheit verlangen, die jedoch im Falle eines Kreditnehmers, dessen Betriebsvermögen keine nennenswerten körperlichen Wertgegenstände enthält, allein aus den schon werthaltigen, wenn auch unter Umständen noch nicht marktfähigen immateriellen Gegenständen gestellt werden kann. Es entspricht deshalb bereits teilweise der wirtschaftlichen Praxis, gewerbliche Schutzrechte (wie Patente, Marken, eingetragene Designs), aber auch Urheberrechte zur Sicherheit zu übertragen oder daran sicherungshalber Lizenzen einzuräumen – wenn die Bedeutung dieser Kreditsicherheiten mit einem Anteil von nur 2,2 % am Gesamtvolumen¹ auch noch denkbar gering ist und sie von den Kreditgebern bisher nur skeptisch angenommen werden.² Die Gründe dürften einerseits wirt-

1 KfW-Unternehmensbefragung 2007, https://www.kfw.de/Download-Center/Konzepte/Research/PDF-Dokumente-Unternehmensbefragung/Unternehmensbefragung_2007_lang.pdf (abgerufen am 10.4.2017), S. 24 f.

2 In der KfW-Unternehmensbefragung 2016 galten immaterielle Vermögenswerte angesichts der problematischen Sicherheitenstellung als „schwierigste“ Kategorie hinsichtlich des Kreditzugangs: <https://www.kfw.de/Download-Center/Konzepte/Research/PDF-Dokumente-Unternehmensbefragung/Unternehmensbefragung-2016.pdf> (abgerufen am 10.4.2017), S. 19 f.

schaftlicher Art sein; andererseits dürfte als Hemmnis die weniger klare rechtliche Stellung immaterieller Kreditsicherheiten im Vergleich zu körperlichen Gegenständen oder Forderungen wirken.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur haben zwar die allgemeinen Rechtsprobleme der Begründung und Verwertung immaterieller Sicherheiten schon gewisse Beachtung gefunden.³ Wenig Aufmerksamkeit wurde aber dem Sonderfall der Verwendung *urheberrechtlicher* Kreditsicherheiten zuteil. Urheberrechte haben mit gewerblichen Schutzrechten gemein, dass sie unter Umständen wesentliche Bedeutung für das Vermögen ihrer Inhaber einnehmen. Sie stellen deshalb beispielsweise bei Filmproduktionen oder anderen Medienprojekten ein naheliegendes Sicherungsmittel dar. Auch in rechtlicher Hinsicht hat das Urheberrecht Gemeinsamkeiten mit den o.g. gewerblichen Schutzrechten; im Gegensatz zu diesen schon im Ausgangspunkt wirtschaftsrechtlich konzipierten Rechten zielt das Urheberrecht aber außerdem maßgeblich auf den Schutz der ideellen, persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers ab, was sich in zahlreichen besonderen Schutzvorschriften zu seinen Gunsten niederschlägt, die – wie zu zeigen sein wird – die rein vermögensrechtliche Auswertung des Urheberrechts erschweren.

Vor dem Hintergrund dieses Spannungsverhältnisses zwischen wirtschaftlichem Bedürfnis und geltendem Recht erscheint es lohnenswert, den Rechtsrahmen der Verwendung von Urheberrechten als Kreditsicherheit einmal genauer zu untersuchen.

B. Grundbegriffe, Beteiligte und Gründe der Kreditsicherung

Die Herkunft des Begriffs „Kredit“ (von lat. *credere*, „glauben“ und *credendum*, „das auf Treu und Glauben Anvertraute“)⁴ lässt schon erahnen, dass mit ihm stets das Vertrauen auf die spätere Erfüllung eines Anspruchs verbunden ist – nämlich auf die Rückzahlung von darlehenshalber überlassenen Kapital oder auf die gestundete Gegenleistung aus einem anderen synallagmatischen Vertrag. Das damit verbundene Vertrauen ist freilich

3 Siehe etwa WOESTE, Immaterialgüterrechte als Kreditsicherheit im deutschen und US-amerikanischen Recht; BRÄMER, Die Sicherungsabtretung von Markenrechten; WARTH, Marken als Grundlage der Kreditsicherung, KOZIOL, Lizenzen als Kreditsicherheiten, DECKER, Geistiges Eigentum als Kreditsicherheit.

4 ADOLPHSEN, in: Gottwald, Insolvenzrechts-Handbuch, § 43, Rn. 1.

nicht in jedem Fall tatsächlich gegeben oder wirtschaftlich berechtigt.⁵ Der *Kreditgeber* kann die Zahlungsfähigkeit und schlichte Zahlungswilligkeit des *Kreditnehmers* kaum über Jahre hinaus vorhersagen. Um sich gleichwohl auch in diesen Fällen der Erfüllung seines Anspruchs gewiss sein zu können, wird der Kreditgeber in vielen Fällen die Stellung einer Kreditsicherheit verlangen, um sich im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsweigerung des Gläubigers (*Sicherungsfall*) daraus zu befriedigen.

Hierfür bestehen zum einen die sog. *Personalsicherheiten* (z.B. die Bürgschaft nach §§ 765 ff. BGB), bei denen ein zusätzlicher schuldrechtlicher Anspruch gegen einen Dritten geschaffen wird⁶. Weitergehende Qualität haben die sog. *Realsicherheiten*⁷, bei denen der Kreditnehmer als *Sicherungsgeber* einen Gegenstand aus seinem Vermögen (eine Sache oder ein Recht) der Herrschaft des Kreditgebers (des *Sicherungsnehmers*) dergestalt unterwirft⁸, dass dieser sich im Sicherungsfall unabhängig von der Solvenz und Mitwirkung des Sicherungsgebers daraus befriedigen kann. Hierfür räumt er ihm ein Recht am jeweiligen Vermögensgegenstand selbst ein – entweder durch Vollübertragung (Übereignung der Sache, Abtretung einer Forderung) oder Belastung des Gegenstandes (z.B. Verpfändung). Anders als der gesicherte Anspruch selbst und anders als eine etwaige Personalsicherheit wirkt die Realsicherheit nicht nur schuldrechtlich, sondern absolut und damit auch gegenüber etwaigen konkurrierenden Gläubigern im Insolvenzfall.⁹

Aus Sicht des Sicherungsnehmers besteht der Nutzen der Kreditsicherheit demnach in der Verringerung des Rückzahlungsrisikos.¹⁰ Dem Sicherungsgeber hingegen ermöglicht sie, einen zwar werthaltigen, aber entweder noch nicht marktfähigen oder aber für die eigene Betriebstätigkeit weiterhin benötigten Gegenstand gleichwohl in Liquidität umzuwandeln. Auch volkswirtschaftlich ist damit ein Nutzen verbunden: Durch die Ver-

5 Vgl. zu diesen grundlegenden Motiven der Kreditsicherung GANTER, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 90, Rn. 1 f.

6 LWOWSKI, in: Lwowski/Fischer/Langenbucher, Das Recht der Kreditsicherung, § 1, Rn. 12.

7 BÜLOW, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 13.

8 LWOWSKI, in: Lwowski/Fischer/Langenbucher, Das Recht der Kreditsicherung, § 1, Rn. 13.

9 LWOWSKI, in: Lwowski/Fischer/Langenbucher, Das Recht der Kreditsicherung, § 1, Rn. 13.

10 LWOWSKI, in: Lwowski/Fischer/Langenbucher, Das Recht der Kreditsicherung, § 1, Rn. 1.

ringerung des Rückzahlungsrisikos tragen Kreditsicherheiten dazu bei, dass Kapital, das andernfalls brachläge, dorthin fließt, wo es zur Produktion körperlicher oder immaterieller Güter benötigt wird. Insofern liegt es gleichermaßen im Interesse der Vertragsbeteiligten wie auch der Volkswirtschaft im Ganzen, dass die Rechtsordnung die notwendigen Instrumente bereitstellt, um Vermögensgegenstände als Kreditsicherheit fruchtbar zu machen. Notwendig sind hierfür Rechtsinstitute, die den Sicherungsgegenstand für die Dauer der Sicherungsphase dem Sicherungsnehmer dergestalt zuordnen, dass dieser sich, sollte der Sicherungsgeber seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen oder insolvent werden, zuverlässig daraus befriedigen kann. Im deutschen Recht lässt sich insoweit unterscheiden zwischen *geborenen* Sicherheiten – also solchen Rechtsinstituten, die vom Gesetzgeber zum Einsatz als Kreditsicherheit konzipiert sind¹¹ – und *gekorenen* oder *kautealarischen*¹² Sicherheiten – vertraglichen Konstruktionen, die erst durch die Wirtschaftspraxis für die Verwendung als Kreditsicherheit entdeckt wurden¹³. Beispiele für ersteres sind etwa die Hypothek (§§ 1113 ff. BGB) und das Pfandrecht (§§ 1204 ff. BGB), Beispiele für letzteres die Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung. Hintergrund des Rückgriffs auf kautealarische Sicherheiten sind wahrgenommene oder tatsächliche Defizite der gesetzlichen Sicherungsrechte – beim Sachpfand etwa die umständliche Verwertung (aufgrund seiner Akzessorietät zur gesicherten Forderung, dazu sogleich) und die Notwendigkeit der Besitzübertragung auf den Pfandrechtsgläubiger. Die Zulässigkeit kautealarischer Sicherheiten war mit ihrem Aufkommen durchaus umstritten. Der *numerus clausus* der Sachenrechte, also der Umstand, dass das dritte Buch des BGB nur eine begrenzte Zahl von dinglichen Rechten kennt, spricht an sich dagegen, z.B. das Besitzverschaffungserfordernis (§ 1205 BGB) bei der Bestellung des Pfandrechts an einer Sache durch eine Sicherungsübereignung zu umgehen.¹⁴ Gleichwohl ist die Siche-

11 LWOWSKI, in: Lwowski/Fischer/Langenbucher, Das Recht der Kreditsicherung, § 1, Rn. 4.

12 BÜLOW, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 21.

13 LWOWSKI, in: Lwowski/Fischer/Langenbucher, Das Recht der Kreditsicherung, § 1, Rn. 5.

14 So die Kritik in Teilen der Literatur: LARENZ, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 398 ff.

rungsübereignung von der Rechtsprechung schon frühzeitig anerkannt worden¹⁵ und hat sich seitdem in der Praxis etabliert.

Weiterhin wird unterschieden zwischen *akzessorischen* und *abstrakten* Sicherheiten. Diese Systematisierung betrifft den Grad der Verschränkung zwischen dem Sicherungsrecht und der mit ihm gesicherten Forderung. Akzessorische Sicherheiten sind in ihrem Bestand abhängig von der gesicherten Forderung. So erlischt ein Pfandrecht mit der durch es gesicherten Forderung (§ 1252 BGB). Ebenso fällt die Hypothek mit dem Erlöschen der gesicherten Forderung an den Eigentümer zurück (es entsteht eine Eigentümerhypothek, § 1163 Abs. 1 S. 2 BGB). Bei abstrakten oder *fiduziarischen* Kreditsicherheiten (wie der Grundsuld oder der Sicherungsübertragung bzw. -abtretung) fehlt eine gesetzliche Verschränkung von Forderung und Sicherheit. Beide sind vielmehr nur durch den schuldrechtlichen *Sicherungsvertrag* miteinander verknüpft, der den Sicherungsnehmer verpflichtet, den Sicherungsgegenstand bei Erfüllung der gesicherten Forderung zurück zu übertragen.¹⁶ Solche treuhänderischen Kreditsicherheiten verschaffen dem Sicherungsnehmer einen erheblichen Machtüberschuss und verlangen nun vom Sicherungsgeber seinerseits das Vertrauen, dass der Sicherungsnehmer diesen nicht missbrauchen wird. Sie stellen damit die Vertrauensbeziehung eines Kreditgeschäfts in gewisser Weise auf den Kopf: Wo im Ausgangspunkt der Kreditgeber auf die Rückzahlung vertrauen müsste, ist es nun der Kreditnehmer, der darauf vertrauen muss, dass er – nach erfolgreicher Rückzahlung – den treuhänderisch überlassenen Sicherungsgegenstand unbeeinträchtigt zurückerhält.

C. Immaterielle Kreditsicherheiten

Das deutsche Recht kennt zwar einige immaterielle Ausschließlichkeitsrechte, entbehrt aber einer spezifischen gesetzlichen Regelung immaterieller Kreditsicherheiten. Auch für diese Rechte haben sich jedoch Konstruktionen herausgebildet, die dieses wirtschaftliche Bedürfnis befriedigen.

Zunächst kann ein Pfandrecht – eine geborene, akzessorische Kreditsicherheit – auch an einem Recht (§§ 1273 ff. BGB) bestellt werden. Inso-

15 Siehe etwa die Entscheidung des Reichsgerichts vom 10.1.1885, RGZ 13, 200, 204.

16 BRÜNINK, in: Lwowski/Fischer/Langenbucher, Das Recht der Kreditsicherung, § 3, Rn. 40.

weit kommt jedenfalls im Bereich der gewerblichen Schutzrechte die schlichte Verpfändung des Vollrechts in Betracht.¹⁷ Beim Urheberrecht hingegen ist dies weniger klar zu beantworten (hierzu sogleich). Sowohl im Bereich der gewerblichen Schutzrechte wie auch im Urheberrecht ist jedoch an die Verpfändung einer bereits bestehenden Lizenz durch einen Lizenznehmer zu denken.

Entsprechend der Präferenz bei körperlichen Sicherheiten dürften potenzielle Kreditgeber aber auch im immateriellen Bereich fiduziarische Vollübertragungen den akzessorischen Sicherheiten vorziehen. Hierfür kann das Vollrecht dem Sicherungsnehmer schlicht vollständig übertragen werden, was im gewerblichen Rechtsschutz verbreitet, im Urheberrecht allerdings nicht ohne weiteres möglich¹⁸ ist. Auch ein Lizenznehmer kann sein abgeleitetes Nutzungsrecht sicherungshalber schlicht vollständig auf den Sicherungsnehmer übertragen.

Denkbar ist schließlich noch die Begründung eines Sicherungsnießbrauchs am Vollrecht bzw. an einer Lizenz – also die Zweckentfremdung dieses gesetzlichen Auswertungsrechts¹⁹ als Sicherungsrecht.

Schon die Verwendung immaterieller Kreditsicherheiten im Allgemeinen und von gewerblichen Schutzrechten im Besonderen wirft weitreichende Rechtsprobleme auf, darunter insbesondere:

- die Publizitätslosigkeit immaterieller Sicherungsgeschäfte
- die Ermöglichung der einstweilen fortlaufenden Nutzung durch den Sicherungsgeber
- die Aufteilung der Verantwortlichkeit für den Erhalt des Sicherungsgegenstands zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer
- die Unbestimmtheit der Rechtsnatur der Lizenz und die damit verbundene Unsicherheit über ihren Heimfall beim Wegfall des Grundgeschäfts und beim Wegfall höherrangiger Glieder der Lizenzkette
- die umstrittenen Folgen der Insolvenz des Lizenzgebers.

Die angesprochenen Fragen stellen sich auch bei der Bestellung urheberrechtlicher Kreditsicherheiten und sollen im Folgenden auch aus urheberrechtlicher Perspektive beleuchtet werden. Sie sollen für die Zwecke der vorliegenden Arbeit allerdings keineswegs im Vordergrund stehen. Den

17 Etwa für das Markenrecht sieht das § 29 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG sogar ausdrücklich vor. Für die Einzelheiten vgl. WARTH, Marken als Grundlage der Kreditsicherung, S. 112 ff.

18 Hierzu sogleich, unter D. sowie im Einzelnen auf S. 47 f.

19 DECKER, Geistiges Eigentum als Kreditsicherheit, S. 155.

Schwerpunkt der Untersuchung werden vielmehr die ganz spezifischen Rechtsprobleme gerade urheberrechtlicher Kreditsicherheiten bilden (dazu sogleich).

D. Urheberrechtliche Kreditsicherheiten

I. Grundzüge; Urheberrechte als Wirtschaftsgut

Wie die gewerblichen Schutzrechte schützt auch das Urheberrecht einen nicht-verkörpernten, nur geistig eingrenzbaeren Gegenstand, nämlich das sog. *Werk*. Dieses wird durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, wenn es nach § 2 Abs. 2 UrhG eine *persönliche geistige Schöpfung* darstellt, d.h. insbesondere einen geistig-ästhetischen Gehalt aufweist und eine gewisse Schöpfungshöhe erreicht.²⁰ Die Berechtigung am einem solchen Werk wird durch § 7 UrhG dem Urheber als Werkschöpfer zugewiesen, der ausschließlich dazu befugt ist, die im Katalog der §§ 15 ff. UrhG aufgeführten Verwertungshandlungen auszuführen – Vervielfältigung (§ 16 Abs. 1 UrhG) und Verbreitung (§ 17 Abs. 1 UrhG) ebenso wie etwa Aufführung (19 Abs. 3 UrhG), öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) und Sendung (§ 20 UrhG). Jedem Dritten kann der Urheber die dergestaltige Verwertung des Werkes gem. §§ 97 ff. UrhG untersagen. Damit wird allein dem Urheber die Möglichkeit eröffnet, das Produkt solcher Verwertungshandlungen, etwa die von seinem Werk hergestellten Vervielfältigungsstücke, zu verkaufen oder zu vermieten und damit wirtschaftliche Erträge aus seinem Werk zu ziehen. Ebenso kann er aber – in der Praxis freilich häufiger – die Berechtigung zur Verwertung des Werks partiell auf einen Dritten (etwa einen Verlag) übertragen, indem er diesem gem. § 31 ff. UrhG ein Nutzungsrecht an seinem Werk einräumt. Der Urheber wird diese Nutzungsrechtseinräumung regelmäßig nur gegen die Leistung einer Vergütung vornehmen und auf diese Weise an den (durch den Dritten mit dem Vertrieb des Werks erwirtschafteten) Erträgen teilhaben. Dem urheberrechtlichen Werk wohnt also ein von der Rechtsordnung anerkannter und geschützter wirtschaftlicher Wert inne. Mit der Einfügung des programmatisch anmutenden § 11 S. 2 UrhG erkannte der Gesetzgeber diese Realität sogar ausdrücklich an. Abhängig von der jeweiligen Schaffenstätigkeit

20 Anstelle vieler: SCHULZE, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2, Rn. 12, 16. ff.

können Urheberrechte durchaus den wesentlichen Vermögensposten einer natürlichen oder juristischen Person bilden. Daher liegt der Gedanke nahe, diese Vermögenswerte nicht nur im Wege der Eigenverwertung oder Lizenzierung, sondern auch zur Besicherung von Krediten zu verwenden. Insbesondere dann, wenn der zu besichernde Kredit gerade zur Finanzierung der Schaffung eines Werkes dient, wird das Bedürfnis entstehen, das künftig daran erwachsende Urheberrecht schon anfangs als Kreditsicherheit anzubieten.

II. Besonderheiten urheberrechtlicher Kreditsicherheiten

Wie die Regelungen der anderen Immaterialgüterrechte behandelt auch das Urheberrechtsgesetz indes an keiner Stelle den Einsatz als Kreditsicherheit, ermöglicht sie also weder ausdrücklich noch schließt es sie grundsätzlich aus. Neben den bereits angedeuteten generellen Problemen immaterieller Kreditsicherheiten wirft die Eigenart des Urheberrechts für die Kreditbesicherung jedoch besondere Probleme auf, die in zwei Gruppen ihren Schwerpunkt finden:

1.) Urheberpersönlichkeitsrechtliche Schutzvorschriften

Anders als Erfindungen oder Marken spiegelt ein urheberrechtliches Werk in besonderer Weise die Persönlichkeit seines Schöpfers wider; es wird zum Ausdruck seiner Gefühle, Gedanken und Fähigkeiten. Das Urheberrechtsgesetz trägt dem Rechnung und unterscheidet sich deshalb in einer wichtigen Hinsicht von den gewerblichen Schutzrechten: Als monistisch²¹ konstruiertes Schutzrecht vereint es in einem Rechtsinstitut persönlichkeitsrechtliche mit vermögensrechtlichen Schutzzielen. Neben den erwähnten Verwertungsrechten (§§ 15 ff. UrhG) gestaltet das Urheberrechtsgesetz auch das Urheberpersönlichkeitsrecht durch konkrete Rechtspositionen wie das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Urheberbezeichnung (§ 13 UrhG) und das Entstellungsverbot (§ 14 UrhG) aus. Weil urheberrechtliche Nutzungsrechtseinräumungen nach §§ 31 ff. UrhG

21 Vgl. etwa SCHACK, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 343 ff.; KROITZSCH/GÖTTING, in: Ahlberg/Götting, BeckOK UrhR, § 11, Rn. 2. Grundlegend ULMER, Urheber- und Verlagsrecht, S. 113 ff.

für den Urheber nicht nur die Aufgabe eigener Verwertungsrechte bedeuten, sondern auch mit persönlichkeitsrechtlichen Einschnitten verbunden sind (der Verwerter kontrolliert in Teilen das Erscheinungsbild des Werkes in der Öffentlichkeit), sieht auch das Urhebervertragsrecht Schutzmechanismen zugunsten des Urhebers vor. So ist das Urheberrecht als solches unübertragbar (§ 29 Abs. 1 UrhG); die stattdessen einzuräumenden Nutzungsrechte stehen unter dem Vorbehalt der in § 31 Abs 5 UrhG kodifizierten Zweckübertragungslehre, welche die Verfügung regelmäßig auf jene Nutzungsarten begrenzt, die der Verwerter nach dem im Nutzungsvertrag zugrundegelegten Vertragszweck benötigt. Ebenfalls dem Schutz der Beziehung zwischen Urheber und seinem Werk dienen das Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG) sowie die nur eingeschränkt zulässige Verfügung über künftige Werke (§ 40 UrhG). Die Weiterveräußerung einmal eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte steht gem. § 34 Abs. 1 UrhG grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Urhebers, wodurch die besondere Vertrauensbeziehung zwischen Urheber und Verwerter geschützt werden soll.

2.) Vergütungs- und haftungsrechtliche Schutzvorschriften

Darüber hinaus sollen mit den Ansprüchen auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG) und weitere Beteiligung (§ 32a UrhG) die wirtschaftlichen Interessen des in Vertragsverhandlungen für strukturell unterlegen gehaltenen²² Urhebers gewahrt werden, indem der Nutzungsrechtsnehmer auch im Falle anderslautender vertraglicher Vereinbarungen zur Zahlung einer markt- und billigkeitsentsprechenden Vergütung verpflichtet wird. Hat der Urheber einer Übertragung des Nutzungsrechts nicht im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt, haftet gem. § 34 Abs. 4 UrhG außerdem der Erwerber gesamtschuldnerisch für die vertraglichen Verpflichtungen des ursprünglichen Nutzungsrechtsnehmers.

22 Hierzu im Einzelnen und mit Nachweisen unter S. 115 ff.

E. Funktionelle Anforderungen an urheberrechtliche Kreditsicherheiten

Für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage nach der Eignung von Urheberrechten als Kreditsicherheit ist zunächst zu definieren, welche rechtlichen Anforderungen ein Gegenstand erfüllen muss, um als Kreditsicherheit dienen und dabei den Interessen der Vertragsbeteiligten entsprechen zu können. Nach den folgenden Kriterien soll sich zum einen die Auswahl der im weiteren Verlauf der Arbeit behandelten Rechtsprobleme richten; zum anderen sollen sie als Maßstab dienen, anhand dessen die Eignung von Urheberrechten als Sicherungsgegenstand zum Ende der Untersuchung schließlich bewertet werden wird.

I. Verkehrsfähigkeit

Um als Kreditsicherheit überhaupt in Betracht zu kommen, muss ein Rechtsobjekt verkehrsfähig, also zwischen Rechtssubjekten übertragbar sein. Das Urheberrecht ist im Ganzen, d.h. als Vollrecht, nicht rechtsgeschäftlich übertragbar (§ 29 Abs. 1 UrhG). Verfügungen sind stattdessen nur im Wege der Einräumung (§ 31 UrhG) bzw. Übertragung (§ 34 UrhG) von Nutzungsrechten möglich, was für die Sicherungspraxis Komplikationen schafft. So wird zum Beispiel zu untersuchen sein, inwieweit die wirtschaftlich erstrebenswerte Einräumung eines *pauschalen* Nutzungsrechts, das sich in seinem Umfang auf die gesamte Berechtigung des Urhebers erstreckt, vor dem Hintergrund der Zweckübertragungslehre zulässig ist. Für den Fall eines Nutzungsrechtsnehmers als Sicherungsgeber wird zu prüfen sein, inwieweit die Verkehrsfähigkeit seines Nutzungsrechts dadurch eingeschränkt ist, dass die Übertragung auf den Sicherungsnehmer gem. § 34 Abs. 1 UrhG die Zustimmung des am Sicherungsgeschäft wirtschaftlich unbeteiligten Urhebers voraussetzt.

II. Zuordnungssicherheit

Ein Wesensmerkmal der (fiduziarischen) Kreditbesicherung ist die verfügungsweise Verschiebung eines Gegenstandes aus dem Vermögen des Sicherungsgebers in das Vermögen des Sicherungsnehmers, sodass dieser sich im (vertraglich definierten) Sicherungsfall unmittelbar hieraus und unabhängig von Leistungsfähigkeit und Leistungswillen seines Schuldners